



## Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und SPD

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen Drucksache 16/670 - Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Drucksache 16/ 1163

Der Landtag wolle beschließen:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen“ der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 15.02.2007 (Drs. 16/1163) wird wie folgt geändert:

#### I. Redaktionelle Änderungen:

1. Auf Seite 6 (rechte Spalte) erhält die Ziffer 4 die folgende Fassung:

„4. § 181 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**aa) In Nr. 3 wird das „oder“ durch ein Komma ersetzt.**

**bb)** In Nummer 4 Buchst. d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

**cc)** Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. im Falle des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass die betroffene Person mit Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung in Verbindung steht.““

2. Auf Seite 10 (rechte Spalte) erhält die Ziffer 7 die folgende Fassung:

„7. § 185 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b)** Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.““

3. Auf Seite 21 f. (rechte Spalte) wird Ziffer 18 wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert**
- c) Es wird folgender **Absatz 2** angefügt:

**„(2) Sprechen Tatsachen dafür**, dass eine Person **in naher Zukunft** in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden **strafbare Handlungen begehen wird**, die Schaden für **Leib, Leben oder** Freiheit oder gleich gewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot).

Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Hat die betroffene Person im räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltverbotes ihren Wohnsitz oder muss ihn aus einem vergleichbar wichtigen Grund betreten, ist dies bei der Entscheidung nach Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal vierzehn Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal vierzehn Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages; § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen.

**Jede weitere Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im Sinne von Satz 6 bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. § 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“**

4. Auf Seite 23 (rechte Spalte) wird die Angabe „unverändert“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„19. § 202 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person kann außer in den Fällen des § 181 Abs. 3 Satz 3 nur durchsucht werden, wenn

1. Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,

2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint,
  3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zulässig ist oder
  4. sie nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.““
5. Auf Seite 24 (rechte Spalte) wird in Ziffer 20 a) aa) die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.
6. Auf Seite 24 f. (rechte Spalte) erhält die Ziffer 22 die folgende Fassung:
- „22. § 227 wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „das **Recht der Freiheit der Person** (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ wird die Angabe „das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes)“ eingefügt.“

## II. Berichtigung von Druckfehlern:

1. Seite 6 (rechte Spalte Zeile 7: „räumlicher Beschränkung“ statt „räumlichen Beschränkung“.
2. Seite 6 (rechte Spalte) Ziffer 4 b), Zeile 7: Komma einfügen zwischen den Worten „festhalten“ und „und“.
3. Seite 7 (linke Spalte) Ziffer 5, § 183 a Abs. 1 Nr. 2:
  - a) Vor dem Wort „sonst“ das Wort „sich“ streichen,
  - b) nach dem Wort „befindet,“ einen Absatz einfügen.
4. Seite 17 (rechte Spalte) Ziffer 10, § 186 a Abs. 7 letzter Satz: Semikolon einfügen zwischen den Worten „Entscheidung“ und „die“.
5. Seite 20 (rechte Spalte) Ziffer 15 a): „Leib“ statt „Leibe“.
6. Seite 25 (rechte Spalte) Artikel 2: In Zeile 4 das Wort „auf“ durch das Wort „der“ ersetzen.

Peter Lehnert  
und Fraktion

Klaus-Peter Puls  
und Fraktion